

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/119 vom 25. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_119

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/119 du 25 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/119 del 25 settembre 2007

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG; Invaliditätsbemessung bei einer hörbehinderten gelernten kaufmännischen Angestellten, welche die Ausübung ihres Berufes kurz nach der Lehre aufgegeben hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2007, IV 2006/119). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_791/2007.

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 13. Juni 2006 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 27. Oktober 2005 abgewiesen, mit der sie einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin abgelehnt hatte. In diesem Verfahren sind allein Rentenleistungen beantragt worden. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergibt sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Die Beschwerdegegnerin hatte vorliegend die Eingliederungsfrage am 17. Dezember 2004 vorerst erledigt, damals noch mit der Absicht, der Beschwerdeführerin eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von rund 56 % zuzusprechen (vgl. art. 88, 92, 93); die entsprechende Verfügung ist rechtskräftig geworden.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG der erwähnte Art. 16 ATSG anwendbar. b) Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst

die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4). c) Nach der Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen etwa auf RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b und ZAK 1980 S. 593; vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A.B.-B. vom 1. März 2002, I 443/01). d) Den medizinischen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gehörschädigung der Beschwerdeführerin seit ihrer Kindheit besteht. Trotz ihres Leidens konnte sie eine kaufmännische Lehre (mit der Note von 5.1) abschliessen und damit (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S W. vom 16. August 2006, I 717/05, mit Hinweisen) zureichende berufliche Kenntnisse im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV erwerben. Nach der Schilderung der Beschwerdeführerin hatte sie die begonnene Handelsmittelschule nach kurzem abgebrochen, weil sie der Ausbildung behinderungsbedingt nicht habe folgen können. Aufgrund ihrer Angaben kann aber davon ausgegangen werden, dass ihr die Arbeit als Bankangestellte mit Ausnahme der Tätigkeit am Schalter (wohl mit Glastrennwand) zur Lehrzeit und in der näheren Folgezeit (noch) voll zumutbar war, wie auch Dr. G. ___ annimmt (act. 112). Der Fächer der Arbeitsmöglichkeiten war etwas eingeschränkt, doch ist auszuschliessen, dass abwechslungsreiche Tätigkeiten und Entwicklungspotenziale im Bankbereich allein bei der Schalterarbeit bestanden. Der Wechsel in die Anstellung bei einer Familie mit Kinderbetreuung und Arbeit im Blumenladen, mit welchem zunächst (d.h. im Vergleich zum Einkommen im Lehrabgangsjahr) keine frappante Einkommensherabsetzung verbunden war, kann demnach nicht der Invalidität zugeschrieben werden. Die Beschwerdeführerin hatte auch ihr Potenzial behalten, im kaufmännischen Bereich in angepassten Funktionen tätig zu sein. Sie nahm in der Folge eine Tätigkeit als Selbständigerwerbende auf, die sie mehrere Jahre beibehielt. Dabei gelang ihr zwar nicht, das Einkommen so zu steigern, dass es mit der Entwicklung Schritt gehalten hätte, wie sie in einem kaufmännischen Angestelltenverhältnis zu erwarten gewesen wäre. Dennoch hatte es sich um eine qualifizierte Tätigkeit gehandelt, die nicht mit einer Hilfsarbeitertätigkeit zu vergleichen ist. Ob und gegebenenfalls inwiefern sich die generelle Leistungsverminderung von 20 % (siehe unten E. 3a) auf das tatsächliche erwerbliche Ergebnis der Tätigkeit als Selbständigerwerbende auswirkte, lässt sich nicht bestimmen, da dieses durch vielfältige Faktoren (unter anderem konjunkturelle oder von den Konkurrenzverhältnissen abhängige; möglicherweise auch gegenläufige) beeinflusst ist. Vergleichswerte zur Bestimmung eines diesbezüglichen Valideneinkommens sind nicht vorhanden. Die Möglichkeit der ausserordentlichen Bemessungsmethode mit einem Betätigungsvergleich entfällt vorliegend ebenfalls. Es lässt sich aber annehmen, dass die Beschwerdeführerin, welche ihre kaufmännischen Fähigkeiten im Betrieb eines eigenen Geschäfts einsetzte, sich als Gesunde längerfristig nicht aus freien Stücken mit einem stagnierenden Einkommen begnügt hätte, das unter dem (statistischen) Durchschnitt für Tätigkeiten des Anforderungsniveaus 3 liegt (LSE, TA1) und etwa im Jahr 2004 für Frauen Fr. 60'777.-- (12mal Fr. 4'870.--, x 41.6/40

[Anpassung an die durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2004 von 41.6 Stunden]) ausmache. Da sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein konkretes Einkommen abzeichnen, das die Beschwerdeführerin nach dem Wechsel aus dem Bankfach und der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung hätte erzielen können, rechtfertigt es sich, auf dieses tabellarische Durchschnittseinkommen abzustellen.

E. 3

a) Was die Verhältnisse betrifft, die für die Bestimmung des Invalideneinkommens massgeblich sind, lässt sich unter medizinischem Aspekt festhalten, dass die Hörstörung der Beschwerdeführerin (insbesondere gemäss den Angaben von Dr. E.____, der den längsten Zeitraum überblicken kann; vgl. act. 79) langsam progredient war und ist. Nach der Beurteilung von Dr. E.____ vom 2. Juni 2004 war mit den (damaligen) Hörgeräten nur noch ein eingeschränktes Sprachverständnis möglich, wenn die akustischen Verhältnisse ideal seien. Angepasst sei demnach ein Arbeitsplatz, der nur geringfügige Anforderungen an das Sprachverständnis stelle. Dann sei die Beschwerdeführerin in der Lage, ein volles Pensum zu erbringen. Das Universitätsspital Zürich stellte gemäss dem Bericht vom 23. September 2003 fest, mit der (damaligen, optimalen) Hörgeräteversorgung erreiche die Beschwerdeführerin lediglich ein grenzwertiges Hörvermögen. Der Hörverlust (mit Gerät) betrage 50 %, der Sozialindex 45 %. Ungeeignet seien wegen der kommunikativen Anforderungen daher der Umgang mit Kunden, die Tätigkeit im Team mit entsprechenden Kommunikationsvoraussetzungen, der Telefondienst und die Arbeit in erhöhtem Umgebungslärm. Eine Teilzeitarbeit mit voller Leistung sei denkbar. Der zeitlich zumutbare Rahmen hänge von der Art der Arbeit (ihren Anforderungen an die Konzentration) ab. Bei der psychiatrischen Exploration ergab sich, dass die Beschwerdeführerin den gestellten Fragen bei ruhiger Aussenumgebung und deutlichem Sprechen der Gutachterin unter anderem durch Lippenlesen (abgesehen von seltenen Nachfragen) habe folgen können. Es kann bei diesen Gegebenheiten der Einschätzung des RAD-Arztes vom 22. Juli 2005 gefolgt werden, der feststellte, weil kaum ein Beruf (ganz) ohne Kommunikation auskomme, bestehe in jeglicher Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (act. 102-5/6). Als für Personen mit gemindertem Hörvermögen geeignet erachtet der RAD-Arzt Tätigkeiten als Masseur oder Gärtner oder in einem Labor (act. 97-1/2). Nicht nachvollziehbar erscheint indessen seine Beurteilung, als kaufmännische Angestellte liege bei der Beschwerdeführerin gar keine Arbeitsfähigkeit mehr vor (vgl. act. 97-2/2, 102-5/6, 141). Eine so massive Verschlechterung des Gehörs ist nicht ausgewiesen; die Beurteilung scheint sich denn auch vielmehr auf eine kaufmännische Tätigkeit mit hohem kommunikativem Anforderungsprofil zu beziehen. b) Erwerblich gesehen hat die Beschwerdeführerin nach der Geschäftsaufgabe und nach einer vorübergehenden Beschäftigung in einem Blumengeschäft die Absicht gezeigt, ihre kaufmännische Ausbildung wieder in einem Angestelltenverhältnis einzusetzen. Nach dem längeren Unterbruch war dieser Wiedereinstieg allerdings nicht mehr ohne weiteres möglich. Sie hat konkret (zur Schadenminderung) eine Arbeit in der Landwirtschaft/Gärtnerei angenommen. Damit konnte sie gemäss der Berechnung der Beschwerdegegnerin ein Lohnniveau bei Vollbeschäftigung von Fr. 38'016.-- erreichen, bei 80 % ein Einkommen von Fr. 30'412.--, wie es von den Parteien übereinstimmend als Invalideneinkommen bezeichnet wird. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist zwar primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher der Versicherte konkret steht. Der trotz der gesundheitlichen Einschränkung tatsächlich erzielte Verdienst für sich allein betrachtet ist jedoch grundsätzlich kein genügendes Kriterium. Darauf kann nach der Rechtsprechung nur

abgestellt werden, wenn - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch erübrigen, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 126 V 76 E. 3b/aa). Vorliegend ist nicht ohne Bezug zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt (einer Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) auszukommen. Dieser beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Es ist für die Belange der Invalidenversicherung massgebend, ob und in welchem Rahmen die Beschwerdeführerin die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Unter medizinischem Aspekt besteht - nach Abklingen der im Herbst 2004 festgestellten depressiven Episode - eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % in allen zugänglichen Tätigkeiten. Ohne berufliche Massnahmen kommen für die Beschwerdeführerin allerdings nur noch einfache und repetitive Tätigkeiten (des Niveaus 4) in Frage. Damit konnten Frauen im Jahr 2004 durchschnittlich Fr. 48'584.-- (12mal Fr. 3'893.--, x 41.6/40) verdienen. Es ist davon auszugehen, dass auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausreichend Arbeitsmöglichkeiten für die Beschwerdeführerin bestehen. Angesichts der Arbeitsunfähigkeit von 20 % (zumutbar ist eine Leistung von 80 % in einem Vollzeitpensum) ergibt sich ein Einkommen von Fr. 38'867.--. Weil mit dem rein medizinischen Arbeitsunfähigkeitsgrad allein der gesamten leidensbedingten Verdiensteinbusse, welche die Beschwerdeführerin im Vergleich zu gesunden Arbeitnehmern zu erwarten haben wird, nicht genügend Rechnung getragen wird, ist vorliegend ein Abzug vom Tabellenlohn im Ausmass von 10 % am Platz. Damit ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 34'980.--. Der Invaliditätsgrad macht somit rund 42 % aus.

c) Der Beschwerdeführerin steht demnach - da keine beruflichen Massnahmen ihr das Erreichen des früheren Lohnniveaus wieder ermöglicht hatten - ein Anspruch auf eine Viertelsrente zu. Ein Rentenanspruch besteht nach der Rechtsprechung für die zurückliegende Zeit und so lange, als die bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise verringert werden kann (vgl. etwa den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 31. März 2006, I 291/05; ZAK 1980 S. 508, ZAK 1969 S. 385). Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird Anspruchsbeginn und Höhe der Rente noch zu bestimmen haben.

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin hat das Eingliederungsverfahren wie erwähnt am 17. Dezember 2004 abgebrochen. Damals hatte die Beschwerdeführerin gerade interkurrent an einer depressiven Episode gelitten und war deswegen vorübergehend zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Der IV-Berufsberater hatte am 26. November 2004 berichtet, mit berufsberaterischen Massnahmen habe dieses "Absinken in die Krankheit" nicht verhindert werden können. Die Beschwerdeführerin nutze ihre Arbeitsfähigkeit von (damals) 50 % an ihrem Arbeitsplatz gut aus. Sie sei angemessen eingegliedert. b) Im Juli 2005 war bereits nicht mehr von einem die Arbeitsfähigkeit erheblich einschränkenden psychischen Leiden auszugehen. Die Arbeitsfähigkeit war wieder auf 80 % angestiegen. Unter diesen veränderten tatsächlichen Verhältnissen hätte sich die Verwaltung bei der späteren Prüfung

des allfälligen Rentenanspruchs im Oktober 2005 bzw. im Juni 2006 mit den bestehenden Möglichkeiten einer Eingliederung nochmals auseinandersetzen müssen, zumal, wie sich aus dem oben Dargelegten ergibt, ohne Eingliederung selbst bei dem wiederhergestellten psychischen Gesundheitszustand - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - ein Rentenanspruch begründet wurde und der Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen festzusetzen ist. Es kann damit offen bleiben, ob die Pflicht zu einem neuen Entscheid über die Eingliederungsfrage sie nicht ohnehin traf, weil der Entscheid über allfällige mögliche und zumutbare berufliche Massnahmen stets unmittelbar vor einem Entscheid über die Rentenfrage (gegebenenfalls nochmals) zu treffen ist. Die Beschwerdegegnerin wird das Verfahren betreffend die Pflicht der Beschwerdeführerin zu beruflichen Massnahmen fortzuführen haben. Dass der gesamte Bereich kaufmännischer Anstellungen für sie nicht mehr in Betracht falle, wird diesbezüglich wohl kaum angenommen werden können. Mag auch zutreffen, dass kaufmännische Angestellte nicht gänzlich ohne Kommunikationsaufgaben auskommen, so kann doch die Einschätzung nicht geteilt werden, dass die kaufmännische Tätigkeit ausnahmslos mit Anforderungen an die sprachliche Kommunikationsfähigkeit (Teamarbeit) verbunden sei, welche die Beschwerdeführerin nicht leisten könne.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.